

**1. Name und Sitz**

Unter dem Namen inforDance Basel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Bereitstellung von Trainingsräumen und die Organisation von geleiteten Trainingseinheiten für Tänzer aus den Bereichen Breitensport und Turniersport. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

**3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Sportler für die Nutzung der bereitgestellten Infrastruktur (Nutzungs-entgelte)
- Kostenbeteiligungen der Sportler an besuchten geleiteten Trainings,
- Subventionen,
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente über die Nutzungsbedingungen und die mit der Nutzung verbundenen Entgelte.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an der Organisation der Vereinsaktivitäten oder an der Leitung des Vereins beteiligen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Nutzung der Infrastruktur und die Beteiligung an den geleiteten Trainings begründet keine Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

**6. Austritt und Ausschluss**

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

**a. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. März des Folgejahres statt.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu versenden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- i) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- ii) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- iii) Entlastung des Vorstandes
- iv) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- v) Änderung der Statuten
- vi) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- vii) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 sämtlicher stimmberechtigten Mitgliedern.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

**b. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- erlässt Reglemente.
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Sport
- d) Administration

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **c. Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle dient als erste Kommunikationsstelle für die diversen Stakeholder. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört die operative Unterstützung des Vorstands. Die Geschäftsstelle ist an den Vorstandssitzungen vertreten. Sie verfasst die Protokolle, erstellt die erforderlichen Informationsmittel und übernimmt die administrative Organisation der Vereinsanlässe.

### **8. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung prüft jeweils jährlich, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Pflicht zur Durchführung einer Revision erfüllt sind.

Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, verzichtet der Verein auf eine Revision.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Antrag und mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Revision durch einen Rechnungsrevisoren veranlassen.

### **9. Zeichnungsberechtigung**

Der/Die PräsidentIn und der/die KassierIn (LeiterIn Ressort Finanzen) führen Einzelunterschrift. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

Vereinsbeschlüsse und Vorstandsbeschlüsse sind durch den/die PräsidentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

**10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**12. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. März 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 17. März 2015

Die Präsidentin:

Der Protokollführer: